

# **Begründung**

**des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan  
„Kompostanlage Mitgenfeld“ einschl. spezieller artenschutz-  
rechtlicher Prüfung  
Gemarkung Mitgenfeld, Gemeinde Oberleichtersbach**

**Landkreis Bad Kissingen**

**Entwurfsverfasser**

**Miriam Glanz  
Landschaftsarchitektin  
Am Wacholderrain 23  
97618 Leutershausen  
Stand 22.06.2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bestandsaufnahme .....</b>	<b>1</b>
1.1	Lage im Raum.....	1
1.2	Geologie und Böden.....	1
1.3	Wasser.....	1
1.4	Klima.....	1
1.5	Lebensräume .....	1
1.6	Tiere und Pflanzen .....	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte.....	2
1.7.1	Europäische Schutzgebiete .....	2
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.....	3
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	3
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung .....	3
1.8	Landschaftsbild .....	3
1.9	Sonstige Schutzgüter .....	3
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft.....	3
<b>2</b>	<b>Eingriffssituation.....</b>	<b>4</b>
2.1	Geplantes Vorhaben .....	4
2.2	Eingriffe.....	4
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung .....	4
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände bzw. von Arten und Lebensräumen.....	4
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima .....	5
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes.....	5
<b>3</b>	<b>Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG .....</b>	<b>5</b>
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen .....	5
3.2	Ausgleichsflächenkonzeption .....	7
3.3	Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.....	8
3.3.1	Ausgleichsmaßnahmen .....	8
3.3.2	Be- und Eingrünungsmaßnahmen - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	9
3.3.3	Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot.....	10
3.4	Weitere Maßnahmen - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen .....	11
<b>4</b>	<b>Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ .....</b>	<b>11</b>
4.1	Einleitung .....	11
4.2	Wirkungen des Vorhabens .....	11
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	12
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	12
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	12
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie....	12
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	14
4.5	Gutachterliches Fazit.....	15

---

<b>5</b>	<b>Textliche Festsetzungen der Grünordnung (zu D Textliche Festsetzungen Grünplanung auf der Planzeichnung des Bebauungsplans).....</b>	<b>16</b>
5.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) .....	16
5.1.1	Ausgleichsflächen.....	16
5.1.2	Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 3 in Volkens .....	16
5.2	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) .....	16
5.2.1	Pflanzung von drei- bzw. fünfreihigen Landschaftshecken zur Eingrünung (Ausgleichsfläche A 1, A 2 und Eingrünung G 1) .....	16
5.2.2	Pflanzqualität .....	17
5.2.3	Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot.....	17
5.2.4	Einfriedung .....	18
5.3	Schutz des Bodens .....	18
5.4	Artenschutz .....	18
<b>Anlage 1</b>	<b>Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....</b>	<b>19</b>

## **1 Bestandsaufnahme**

### **1.1 Lage im Raum**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ in Mitgenfeld liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (Nr. D55) mit der Einheit „Südrhön“ (Nr. 140) und der Untereinheit „Hochflächen der Südrhön“ (Nr. 140-B) (Quelle: FINView, 9/2021).

Das Areal befindet sich südlich von Mitgenfeld und südöstlich von Breitenbach sowie nördlich von Einraffshof auf einer breiten Verebnung westlich des bewaldeten Basaltstumpfes des „Mettermich“. Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein Milchviehbetrieb (Milchhof Mitgenfeld GbR), weiter nördlich entlang der Straße „Sandweg“ die Sportanlagen von Mitgenfeld und die Betriebsflächen der Grüngut Service GbR, deren Erweiterungsflächen für die Grüngutlagerfläche bzw. Kompostanlage im Geltungsbereich vorgesehen sind.

### **1.2 Geologie und Böden**

Der geologische Untergrund in der Umgebung des Geltungsbereichs ist durch den Mittleren Buntsandstein der Solling-Formation mit feinkörnigem rot- bis weißgrauen Sandstein gekennzeichnet. Unmittelbar nördlich schließen Plattensandstein und Grenzquarzit an, die bereits zum Oberen Buntsandstein gehören und neben den Sandsteinen auch Schichten mit rotbraunen Tonschluffsteinen aufweisen.

Im Osten befindet sich der tertiäre Basaltschlot des „Mettermich“ mit Vulkaniten, die von pleistozänem Wanderschutt aus Basalt umgeben sind und den markanten Kegel bilden.

Die Bodenart im Geltungsbereich ist Braunerde, selten auch Pseudogley-Braunerde aus grusführendem Lehm.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke besteht nach derzeitiger Kenntnis kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

### **1.3 Wasser**

Vorfluter des Geltungsbereichs sind der Peintserbach oder Einraffshofer Wasser im Osten (ca. 400 m entfernt) und der Traßbach im Westen (ca. 200 m entfernt) des Höhenrückens, auf dem sich der Geltungsbereich befindet. Beide sind Gewässer III. Ordnung, vereinigen sich nordwestlich von Einraffshof zum Einraffshofer Bach und fließen über den Leichtersbach bei Schmittrain in die Schondra.

Für die Gewässer in der Umgebung des Geltungsbereiches besteht kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung.

### **1.4 Klima**

Kleinklimatisch haben die betroffenen Flächen auf dem Höhenrücken des Geltungsbereichs Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt dem Relief folgend langsam nach Südosten und Südwesten ab.

### **1.5 Lebensräume**

Der Geltungsbereich ist ackerbaulich genutzt.

Am Graben entlang des westlichen Asphaltwegs befinden sich eine mäßig ruderal Staudenflur mit Brennessel (*Urtica dioica*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), etc..

Auf der gegenüber liegenden Wegseite stehen zur Eingrünung um den Milchviehbetrieb Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), Birken (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus cf. monogyna*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hecken-Rose (*Rosa canina*).

Entlang des Weges auf der Ostseite stehen im Süden außerhalb des Geltungsbereichs einzelne Obstbäume (Äpfel) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*), im Osten eine Gehölzgruppe mit Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Weiden (v.a. *Salix caprea*) und Weißdorn (*Crataegus cf. monogyna*).

Eine dort in der Biotopkartierung noch 1986/2008 erfasste schmale Biotophecke mit Sal-Weiden (*Salix caprea*) wurde bereits vom Vorbesitzer des Ackergrundstücks mit Zustimmung der Fachbehörde beseitigt (siehe unten).

## 1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand: 7/2021) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bad Kissingen sind im Untersuchungsraum selbst keine wertgebenden Tierarten aktuell dokumentiert.

Aufgrund der Gebietsausstattung und der Beobachtungen bei der Ortsbegehung hat der Acker Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten. Eine Feldlerche wurde zum Ende der Brutsaison 2021 in diesem Bereich beobachtet, ebenso ist ein Vorkommen der Wiesenschafstelze denkbar.

Weitere typische Vogelarten des Offenlandes sind erst in der weiteren Umgebung zu erwarten, da dort auch Gehölzstrukturen für die Anlage von Nestern sowie als Singwarten vorhanden sind.

Der Geltungsbereich mit seiner Ackernutzung ist als Lebensraum für die Zauneidechse ungeeignet. Auch die unmittelbar anschließenden begleitenden Randstrukturen zu den Gräben und Wegen sind zu hochwüchsig, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich ausgeschlossen wird.

Entlang der Gräben und Wegrandstrukturen am Rand des Geltungsbereichs wurden keine Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt, so dass wegen des Fehlens der Eiablage- und Raupenfutterpflanze ein bodenständiges Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden kann.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Mitte März und Ende Juli liegt, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschießen (Grünordnerische Festsetzung Nr. 5.4).
- Zur Sicherung einer schonenden Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Festsetzung 5.5).

(siehe Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 4).

## 1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

### 1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete wie Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung.

### **1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG**

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“ (NP-00002), das „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ (LSG-00563.01) schließt erst 140 m südöstlich des Geltungsbereichs an.

In der unmittelbaren Umgebung liegen keine weiteren Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

### **1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG**

Im Geltungsbereich treten keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen auf.

### **1.7.4 Biotopkartierung der Bayerischen Biotopkartierung**

Der nördliche Teil des in der Biotopkartierung erfassten Weidenstreifens südlich Mitgenfeld (Nr. B5724-0127-001) entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs wurde bereits vom Vorbesitzer des Ackergrundstücks mit Zustimmung der Fachbehörde beseitigt. Der südlich anschließende breite Streifen mit Stiel-Eichen, Obstbäumen und Weiden entlang des Weges ist noch vorhanden.

Im Südwesten sind Gehölzstrukturen als „Hecken und Feldgehölze südlich Mitgenfeld“ in der Umgebung des Geltungsbereichs unter der Nummer B5724-0131-001 bis -003 sowie im Südosten weitere Feldgehölze unter der Nummer B5725-0055-001 („Feldgehölz nördlich Einraffshof“) erfasst.

## **1.8 Landschaftsbild**

Das Planungsgebiet ist durch die Lage auf einem Geländerücken („Sandfeld“) südlich von Breitenbach und Mitgenfeld in der landwirtschaftlich genutzten Flur gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich liegt auf ca. 450 m ü. NN im direkten Anschluss an den vorhandenen Milchviehbetrieb im Außenbereich.

Der Geltungsbereich ist flach nach Südsüdwesten geneigt.

In den als Acker und Grünland genutzten Flächen sind einzelne Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze und Hecken) vorhanden, weiter südlich werden vor allem auch die Wege, Gräben und Geländeböschungen von langgestrecktem Gehölzbewuchs begleitet.

Aufgrund des geringen Gehölzanteils und der relativ freien Lage ist der Geltungsbereich vor allem von Norden und Westen (allerdings teilweise durch den Milchviehbetrieb mit seinen Gehölzen und Gebäuden verdeckt) sowie von den Flanken des „Mettermich“ (soweit nicht bewaldet) gut einsehbar.

Der landschaftlichen Einbindung des Sondergebiets kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat allgemeine Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für die umliegenden Dörfer.

## **1.9 Sonstige Schutzgüter**

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 07/2021).

## **1.10 Bewertung von Natur und Landschaft**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben für bodenbrütende Vogelarten Bedeutung als Lebensraum.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung des geplanten Sondergebiets in das Landschaftsbild.

## 2 Eingriffssituation

### 2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Oberleichtersbach beabsichtigt, in dem Bebauungsplanentwurf eine ca. 1,5286 ha große Fläche auf der Flurnummer 334 der Gemarkung Mitgenfeld als

- Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage und einer GRZ von 1,0 auf 1,0863 ha,
- Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 14 BauGB mit der näheren Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser auf 0,0983 ha,
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auf insgesamt 0,344 ha und
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Ausgleichsflächen A 1 und A 2 (auf 0,3011 ha, bereits in den oben angeführten Pflanzflächen enthalten) sowie als externe Ausgleichsfläche A 3 auf Fl.Nr. 325/2 in der Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau mit 0,9297 ha (mit einem Anteil von 0,1383 ha für das Ökokonto der Grüngut-Service GbR Mitgenfeld)

festzusetzen.

### 2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Festsetzung einer Bebauung als Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage und einer GRZ von 1,0 sowie einer Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der näheren Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder Grundwasserneubildung verloren gehen.

Auf den geplanten Eingrünungsflächen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sowie Wasser.

Bzgl. des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ werden Ackerflächen, die auch Bedeutung als Lebensräume haben, beansprucht.

### 2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

#### 2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände bzw. von Arten und Lebensräumen

- Der Beginn der Bodenarbeiten liegt außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (Grünordnerische Festsetzung Nr. 5.4).
- Mit der Festsetzung zur Lage der Zäune auf der Innenseite der Einfriedungen werden die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen A 1, A 2 und G 1 auch für die nicht flugfähigen Tierarten der Umgebung nutzbar (Festsetzung 5.2.4).

### **2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima**

- Schutz des Bodens (Festsetzung 5.3).
- Flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche (Festsetzung der GRZ 1,0) und Auffangfläche für Sicker- und Regenwasser

### **2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes**

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen im Bebauungsplan. So wird die Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen mit Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Ausbildung eines Ortsrands ermöglicht (Festsetzung Nr. 5.1.1 und 5.2)
- Die Festsetzung zur Lage der Einfriedungen auf der Innenseite des Walls führen auch zu einer Eingrünung der ggf. erforderlichen Zäune (Festsetzung 5.2.4)

## **3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG**

Bei den im Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nachfolgend wird die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003 – nachfolgend immer kurz „Leitfaden“ genannt) abgearbeitet.

### **3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen**

Im Geltungsbereich sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage und einer GRZ von 1,0,
- Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der näheren Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser,
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.



**Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (nach Leitfaden)**

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	<b>Typ A</b> <b>hoher</b> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad  Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	<b>Typ B</b> <b>niedriger bis mittlerer</b> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad  Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I <b>Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerflächen</li> <li>• Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen</li> <li>• Verrohrte Gewässer</li> <li>• Ausgeräumte Agrarlandschaften</li> <li>• ... (vgl. Liste 1 a)</li> </ul>	Feld A I  <b>0,3 - 0,6</b> gewählter Faktor 0,6 für Acker,	Feld B I  <b>0,2 - 0,5</b>  (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II <b>Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder</li> <li>• Bauminself, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege</li> <li>• Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst</li> <li>• Auenstandorte</li> <li>• Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen</li> <li>• ... (vgl. Liste 1 b)</li> </ul>	Feld A II  <b>0,8 - 1,0</b>	Feld B II  <b>0,5 - 0,8</b>  (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III <b>Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten</li> <li>• Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder</li> <li>• Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte</li> <li>• Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche</li> <li>• Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen</li> <li>• ... (vgl. Liste 1 c)</li> </ul>	Feld A III  <b>1,0 - 3,0</b>  (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III  <b>1,0 – 3,0</b>  (In Ausnahmefällen darüber)

\* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Das Gebiet wird als ein Baugebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft, das geplante SO-Gebiet mit der GRZ 1,0 sowie die Fläche für Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser, deren Sohle ebenfalls dicht ausgebildet sein muss, dem Eingriffstyp A zugerechnet.

Nicht als zusätzliche Eingriffe bewertet werden die Eingrünungsmaßnahmen A 1, A 2 und G 1.

Der Kompensationsumfang ermittelt sich deshalb wie folgt:

<b>Typ A: hoher</b> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Kategorie I: <b>Gebiete geringer Bedeutung</b>				
<b>Ausgangsbestand</b>	<b>Gewählter Faktor</b>	<b>Festsetzung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Erfordernis (m<sup>2</sup>)</b>
Acker	0,6	SO-Gebiet Fläche für Abwasserbeseitigung	10.863 m <sup>2</sup> <u>983 m<sup>2</sup></u> 11.846 m <sup>2</sup>	7.108 m <sup>2</sup>
	0	Eingrünungsflächen A1, A 2 und G 1	3.440 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
<b>Summe für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“</b>			<b>15.286 m<sup>2</sup></b>	<b>7.108 m<sup>2</sup></b>

### 3.2 Ausgleichsflächenkonzeption

Für das Ausgleichserfordernis von 7.108 m<sup>2</sup> für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ werden **folgende Kompensationsflächen** vorgesehen:

<b>Vorgesehene Kompensationsflächen</b>		
A 1 Eingrünungsstreifen auf Fl.Nr. 334 der Gemarkung Mitgenfeld, Gemeinde Oberleichtersbach	Anrechenbar 1 : 1	1.186 m <sup>2</sup>
A 2 Eingrünungsstreifen auf Fl.Nr. 334 der Gemarkung Mitgenfeld, Gemeinde Oberleichtersbach	Anrechenbar 1 : 1	1.825 m <sup>2</sup>
Teilfläche auf Fl.Nr. 325/2 der Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau Umwandlung Nadelholbestand in Laubwald auf 2.900 m <sup>2</sup>	Anrechenbar 1 : 1	2.900 m <sup>2</sup> (davon 1.517 m <sup>2</sup> für B-Plan und 1.383 m <sup>2</sup> für Ökokonto)
Pflege und Fortführung der extensiven Wiesen- nutzung sowie Pflanzung von Wildobstbäumen auf 5.160 m <sup>2</sup>	Gesamtfläche 5.160 m <sup>2</sup> , anrechenbar zu 50 %	2.580 m <sup>2</sup>
Erhalt Laubwaldsaum auf 400 m <sup>2</sup> Erhalt vorhandener Wiesenweg auf 837 m <sup>2</sup>	Keine Anrechnung Keine Anrechnung	
<b>Summe der vorgesehenen Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“</b> <b>Gesamtfläche 12.308 m<sup>2</sup></b> <b>Dem Bebauungsplan zugeordnete Gesamtfläche 9.688 m<sup>2</sup>, davon anrechenbar 7.108 m<sup>2</sup></b>  <b>Überschuss für Ökokonto: 1.383 m<sup>2</sup></b>  <b>Flächenerhalt ohne Anrechnung: 1.237 m<sup>2</sup></b>		<b>Anrechenbar 8.491 m<sup>2</sup></b>  <b>davon 7.108 m<sup>2</sup></b> <b>für Bebauungsplan</b>  <b>und Überschuss von</b> <b>1.383 m<sup>2</sup> für Ökokonto</b>

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit den drei zugeordneten Flächen für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach realisiert werden kann.

Der Überschuss von 1.383 m<sup>2</sup> auf der externen Ausgleichsfläche 325/2 der Gemarkung Volkers wird dem Ökokonto der Grüngut-Service GbR zugeschrieben; weitere 1.237 m<sup>2</sup> dieser Fläche sind nicht aufwertbar.

### 3.3 Kurze Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

#### 3.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Dem Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach werden insgesamt drei Flächen als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Die beiden Eingrünungsflächen A 1 und A 2 mit 1.186 m<sup>2</sup> bzw. 1.825 m<sup>2</sup> werden 1 : 1 als Ausgleichsfläche anerkannt. Die geplanten Maßnahmen sind nachfolgend in Kapitel 3.3.2 detailliert beschrieben.

Die Fl.Nr. 352/2 der Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau wird als Ausgleichsfläche A 3 herangezogen:

Derzeit wird die östliche, etwa 3.300 m<sup>2</sup> große Teilfläche von Wald eingenommen. Dabei ist im Norden ein Laubwald mit einigen älteren Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sowie Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) vorhanden, unter denen Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) stehen. Nach Süden ist es ein reiner Fichtenbestand (*Picea abies*), teils schon etwas aufgelockert, mit dominantem Faulbaum an den lichten Stellen.

Am Rand verläuft ein Wiesenweg bis zur Waldecke im Südosten, ein Saum fehlt, vereinzelt steht Gaman-der-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Die westlich anschließende Wiese ist über weite Flächen sehr artenarm mit Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Kleinem Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnale*) und Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) und im Osten stark mit aufkommender Zitter-Pappel und Eiche durchsetzt (vermutlich hier nicht mehr jährlich gemäht!). In der Mitte ist ein langgezogener Streifen deutlich artenreicher mit Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), einzelnen Exemplaren von Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), also z.T. dem typischen Artenpotenzial der Berg-Mähwiesen.

Im Norden und Nordwesten ist die Wiese ebenfalls vergleichsweise artenreich mit einem etwa 5 – 7 m breiten Streifen parallel zum nordseitigen Weg, der dicht mit Großem Wiesenknopf durchsetzt ist.

Im Südosten ist der Bestand feucht und durch Verdichtungszeiger wie Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*) gekennzeichnet.

Westlich außerhalb schließt ein schmaler Streifen mäßig extensiv genutzter eher artenarmer Wiese an (der schon gemäht ist), danach ein Maisacker und eine Obstbaumreihe.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

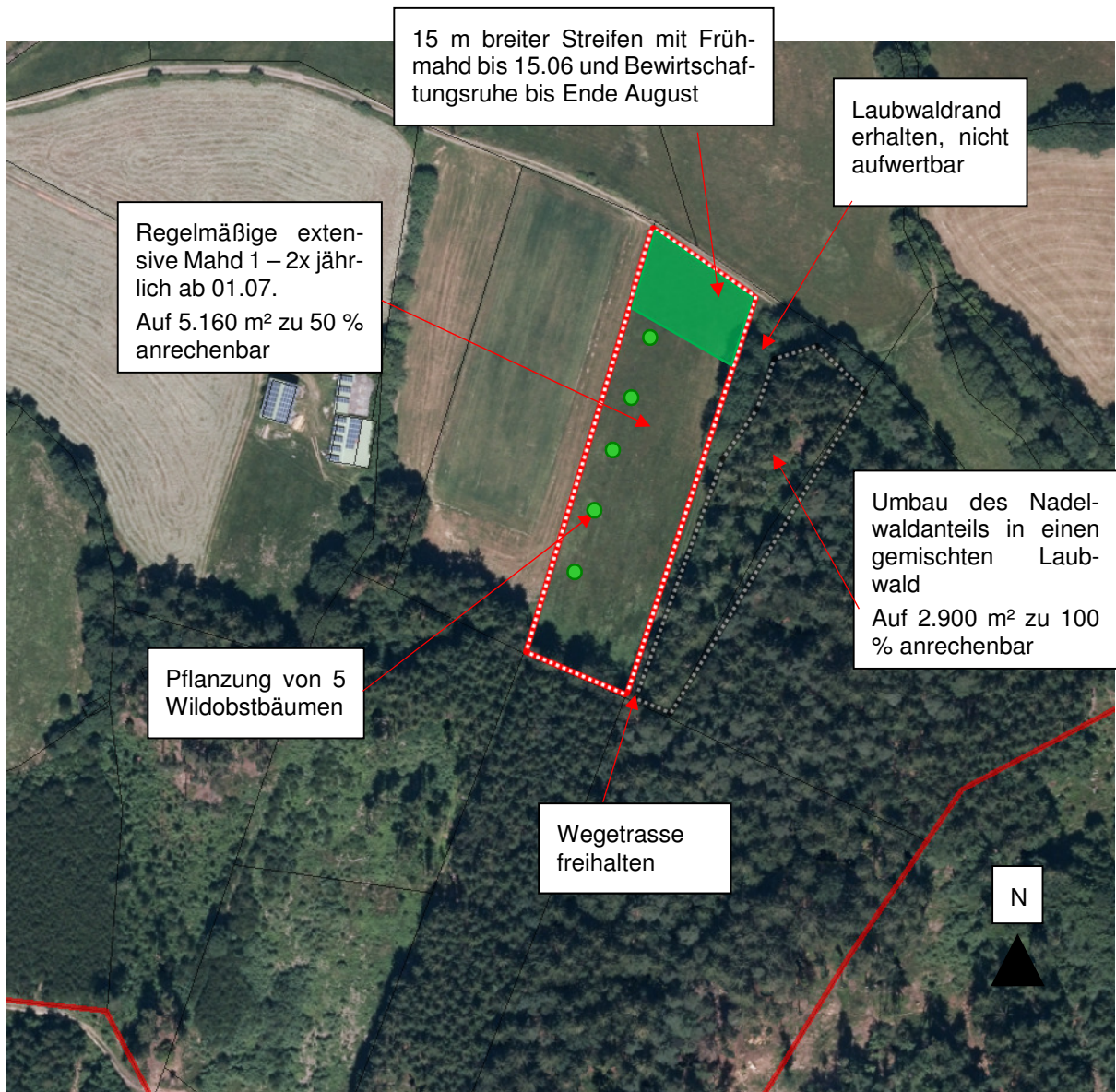
- Umbau des Fichtenbestandes in einen standortgerechten Laubwald durch eine edellaubholzreiche Aufforstung auf 2.900 m<sup>2</sup>. Umbau durch Entnahme der Fichten und Neupflanzung in zwei Abschnitten/Bereichen, um den östlich dahinterliegenden Waldbestand nicht zu gefährden. Pflanzung von Edellaubhölzern als Forstware (1 j. Sämlinge - von je einem Drittel Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche). Pflanzdichte ca. 4 Stück /m<sup>2</sup> zwischen den Wurzelstöcke der Fichten. Am Waldrand nach Westen Pflanzung von 4 Heistern von Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn (Pflanzqualität Heister, H. 100 -150 cm) in dem Abschnitt, wo eine Waldrand aus Laubholz fehlt.
- Folgepflege der Wiese (5.160 m<sup>2</sup>) mit regelmäßiger jährlicher Mahd zum 01.07. mit Entfernung des Mähguts, um die Verbrachungstendenz auf der Fläche zurücknehmen und den Artenreichtum fördern. Für den nördlichen Streifen mit dem Großen Wiesenknopf wird auf einer Tiefe von ca. 15 m eine Frühmahd bis 15.06. und anschließende Bewirtschaftungsrufe bis Ende August vorgesehen, um den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch entsprechende Angebote von Eiablage- und Raupenfutterpflanzen zu fördern.

- Im südwestlichen Teil wird eine Reihe von 5 Wildobstbaum-Hochstämmen (Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus communis*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*)) im Abstand von ca. 15 m zueinander und von mindestens 5 m zur westlichen Grundstücksgrenze als zusätzliche Strukturelemente gepflanzt (Pflanzqualität Hochstamm, STU 10 – 12).
- Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Der Aufwertungsfaktor des Waldumbaus auf 2.900 m<sup>2</sup> beträgt 1,0, die Fläche kann also flächengleich für den Bebauungsplan angerechnet werden.

Die Folgepflege der Wiese mit zusätzlicher Strukturanreicherung auf 5.160 m<sup>2</sup> wird zu 50 % anerkannt (2.580 m<sup>2</sup>).

Der Erhalt des Laubwaldes im Nordosten (ca. 400 m<sup>2</sup>) und des Wiesenweges (ca. 837 m<sup>2</sup>), der auch für die Erschließung dahinter liegender Waldflächen notwendig ist, wird nicht angerechnet.



Kartenausschnitt der Ausgleichsfläche A 3 auf Fl.Nr. 325/2 der Gemarkung Volkers ohne Maßstab

### 3.3.2 Be- und Eingrünungsmaßnahmen - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie als Eingrünung der Kompostanlage werden im

Nordwesten (Ausgleichsfläche A 1) sowie im Südwesten und Süden (Ausgleichsfläche A 2) des Geltungsbereichs auf einem 8 m breiten Streifen fünfzeilige Landschaftshecken aus gebietseigenen Laubbäumen II. Ordnung (ca. 20 %) und Straucharten gemäß Pflanzenartenliste A (siehe Festsetzungen 5.2.2) und Pflanzschema A (siehe Plandarstellung) gepflanzt.

Dabei wird der auf der Fläche der Kompostanlage anfallende Boden zu Erdwällen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und einer Kronenbreite von 1 m und seitlichen Böschungen mit einer Neigung von ca. 1 : 2 modelliert. Drei Pflanzreihen werden an der Außenböschungen angepflanzt, eine auf der Krone und eine weitere Reihe auf der Innenseite der Böschung.

Die nicht bepflanzten Böschungflächen und seitlichen Säume werden mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Landschaftsrasen mit Kräutern) als Regiosaatgut angesät.

Die Hecke auf der Ostseite des Geltungsbereichs wird als dreireihige Landschaftshecke aus gebietseigenen Laubbäumen II. Ordnung (ca. 20 %) und Straucharten gemäß Pflanzenartenliste A auf einem 5 m breiten Streifen mit insgesamt 429 m<sup>2</sup> angepflanzt (Eingrünungsmaßnahme G1).

Ein ggf. erforderlicher Zaun wird auf der Innenseite der Eingrünungsstreifen angebracht (Festsetzung 5.2.4).

### **Pflanzenvorschlagsliste A (Landschaftshecke):**

Pflanzgröße und -qualität:

Heister: Heister, 2 x v., o. B., Höhe 100 - 125 cm oder 150 – 200 cm,  
Sträucher: Strauch, 3 Tr., o.B., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,00 – 1,20 m Abstand in der Reihe

Dabei werden folgende gebietseigene Baumarten II. Ordnung mit einem Anteil von ca. 20 %

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

sowie folgende gebietseigene Straucharten vorgesehen:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916.

Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

### **3.3.3 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot**

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Geltungsbereich sind gemäß Festsetzung 5.2.3 nach Abschluss der Baumaßnahme spätestens in der auf die Fertigstellung folgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Dies gilt auch für die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 3.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten

Größe zu verlangen.

### **3.4 Weitere Maßnahmen - Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen**

#### **Beginn der Bodenarbeiten (Grünordnerische Festsetzung Nr. 5.4)**

Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Mitte März und Ende Juli liegen, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

#### **Ökologische Baubegleitung (Grünordnerische Festsetzung Nr. 5.5)**

Zur Sicherung einer schonenden Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

## **4 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“**

### **4.1 Einleitung**

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 7/2021), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen.
- Beobachtungen aus den Ortsbegehungen
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2022).

Die (potenziell) betroffenen planungsrelevanten Arten wurden anhand der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten für den Landkreis Bad Kissingen ermittelt und anhand der im Planungsraum und dem unmittelbar anschließenden Wirkraum vorkommenden Haupt-Lebensraumtypen (Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze) weiter eingegrenzt.

### **4.2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

#### **Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

### **Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

### **Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

## **4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Mitte März und Ende Juli liegen, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen (Festsetzung 5.4).
- Zur Sicherung einer schonenden Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Festsetzung 5.5).

### **4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

## **4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Für die anhand der allgemeinen Abschichtung ermittelte Artenliste erfolgt eine zusätzliche Eingrenzung durch eine vorhabensspezifische Abschichtung, bei der die konkrete Habitateignung des Vorhabensraums geprüft und anschließend die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch beurteilt wird.

Dabei wird die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff – siehe Kap. 4.2) sowie ein mit dem Vorhaben verbundener Wirkraum ggf. artspezifisch) und im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen beurteilt.

### **4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung (Acker) auszuschließen.

#### 4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

##### **Störungsverbot**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### **Auswirkungen auf Fledermausarten**

Aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Potenzialabschätzung auf der Grundlage der Ortsbegehung liegen im Geltungsbereich keine potenzielle Gebäude- oder Gehölzquartiere für Fledermäuse. Typische Fledermausarten der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus, Graues und Braunes Langohr, ggf. auch Großer Abendsegler werden das Areal als Transferlebensraum bzw. als sporadisches Nahrungshabitat nutzen.

#### **Prognose des Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen von Fledermäusen können ausgeschlossen werden.

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von potenziell vorkommenden Fledermausarten auch als Transfer- und Nahrungshabitat genutzt. Mit den Hecken und Gehölzen zur Eingrünung entstehen zusätzliche Leit- und Nahrungslebensräume, der Geltungsbereich kann auch weiterhin als Nahrungshabitat und für Transferflüge genutzt werden.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand darstellen, sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Tatbestände im Sinne **der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** oder des **Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** können hinsichtlich der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

#### **Auswirkungen auf Reptilienarten**

Der Geltungsbereich mit seiner Ackernutzung ist als Lebensraum für die Zauneidechse ungeeignet. Auch die unmittelbar anschließenden begleitenden Randstrukturen zu den Gräben und Wegen sind zu hochwüchsig, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich ausgeschlossen wird.

#### **Auswirkungen auf Amphibienarten**

Vorkommen von Amphibien sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, geeignete Lebensraumstrukturen fehlen.



### **Auswirkungen auf Tagfalterarten**

Entlang der Gräben und Wegrandstrukturen am Rand des Geltungsbereichs wurden keine Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt, so dass wegen des Fehlens der Eiablage- und Raupenfutterpflanze ein bodenständiges Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden kann.

#### **4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

##### **Störungsverbot**

**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

### **Auswirkungen**

#### **Bodenbrütende Vogelarten**

Aufgrund der Gebietsausstattung und der Beobachtungen bei der Ortsbegehung hat der Acker Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten. Eine Feldlerche wurde zum Ende der Brutsaison 2021 in diesem Bereich beobachtet, ebenso ist ein Vorkommen der Wiesenschafstelze denkbar.

Allerdings hält die Feldlerche zu horizontüberhöhenden Strukturen wie Gehölzen und dem Milchviehbetrieb nach den Erkenntnissen der Artensteckbriefe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der aktuellen Vorgaben der Vogelwarte Garmisch einen Abstand von mind. 50 m, eher von 120 m ein. Deshalb ist mehr als die Hälfte des Geltungsbereichs derzeit nicht als Lebensraum für die Feldlerche geeignet.

Auch die im Südwesten und Südosten anschließenden Gehölzstrukturen tragen dazu bei, dass der Geltungsbereich für die Feldlerche nicht als Lebensraum geeignet ist.

Ein Vorkommen des Rebhuhns im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung ist unwahrscheinlich, weil offenes, reichstrukturiertes Ackerland mit hohem Grenzlinienanteil dort fehlt und der Anteil an mehrschürigem Grünland hoch ist, so dass zum Zeitpunkt der Kükenaufzucht die Insektennahrung fehlt.

#### **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch den neu entstehenden Wall mit Eingrünung, die aus der Sicht der Einbindung der Baumaßnahme in das Landschaftsbild unbedingt erforderlich ist, ergibt sich eine weitere horizontüberhöhende Struktur, die zu einer geringfügigen zusätzlichen Entwertung des südlich anschließenden Landschaftsraums auf ca. 1.500 m<sup>2</sup> führt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Feldlerchenpaar derzeit durchschnittlich ein Revier von etwa 3,5 ha beansprucht, ist diese Verkleinerung um etwa 4 – 5 % des Reviers als nicht erheblich einzustufen. CEF-Maßnahmen sind deshalb aufgrund der vorhandenen Entwertung des Areals durch Gehölze und Gebäude für die Feldlerche nicht veranlasst.

Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen (siehe Festsetzung 5.4). Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrenne Bodenbruten auszuschließen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 ist deshalb nicht erfüllt.

Für die betroffenen bodenbrütenden Vogelarten ist deshalb unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme (Beschränkung der Bodenarbeiten auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit) **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

#### **Gehölzbrütende Vogelarten**

Weitere typische Vogelartendes Offenlandes sind erst in der weiteren Umgebung zu erwarten, da dort auch Gehölzstrukturen für die Anlage von Nestern sowie als Singwarten vorhanden sind.

#### **4.5 Gutachterliches Fazit**

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Mitte März und Ende Juli, liegt, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli, liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen (Festsetzung 5.4).
- Zur Sicherung einer schonenden Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Festsetzung 5.5).

## **5 Textliche Festsetzungen der Grünordnung (zu D Textliche Festsetzungen Grünplanung auf der Planzeichnung des Bebauungsplans)**

### **5.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

#### **5.1.1 Ausgleichsflächen**

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen

- die Ausgleichsfläche A 1 mit der Pflanzung einer fünfreihigen Hecke gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.1) im Nordwesten des Geltungsbereichs mit 1.186 m<sup>2</sup>,
- die Ausgleichsfläche A 2 mit der Pflanzung einer fünfreihigen Hecke gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.1) im Südwesten und Süden des Geltungsbereichs mit 1.825 m<sup>2</sup> sowie
- die Ausgleichsfläche A 3 mit einer Teilfläche von 6.667 m<sup>2</sup> der Fl.Nr. 325/2 Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau) südlich von Volkers (Gesamtgröße 9.297 m<sup>2</sup>)

werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer tatsächlichen Gesamtfläche von 9.688 m<sup>2</sup> und einer anrechenbaren Gesamtfläche von 7.108 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Der Überschuss von 1.383 m<sup>2</sup> auf der externen Ausgleichsfläche 325/2 der Gemarkung Volkers wird dem Ökokonto der Grüngut-Service GbR zugeschrieben; weitere 1.237 m<sup>2</sup> dieser Fläche sind nicht aufwertbar.

#### **5.1.2 Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 3 in Volkers**

Folgende Maßnahmen sind auf der Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 325/2 der Gemarkung Volkers vorgesehen (siehe auch Kap. 3.3.1 der Begründung zum Grünordnungsplan):

- Umbau des Fichtenbestandes in einen standortgerechten Laubwald durch eine edellaubholzreiche Aufforstung (mit Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche etc.) auf 2.900 m<sup>2</sup>. Umbau durch Entnahme der Fichten und Neupflanzung in zwei Abschnitten/Bereichen, um den östlich dahinterliegenden Waldbestand nicht zu gefährden. Pflanzung von Edellaubhölzern als Forstware (1 j. Sämlinge - von je einem Drittel Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche). Pflanzdichte ca. 4 Stück /m<sup>2</sup> zwischen den Wurzelstöcke der Fichten. Am Waldrand nach Westen Pflanzung von 4 Heistern von Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn (Pflanzqualität Heister, H. 100 -150 cm) in dem Abschnitt, wo eine Waldrand aus Laubholz fehlt.
- Folgepflege der Wiese (5.160 m<sup>2</sup>) mit regelmäßiger jährlicher Mahd zum 01.07. mit Entfernung des Mähguts, um die Verbrachungstendenz auf der Fläche zurücknehmen und den Artenreichtum fördern. Für den nördlichen Streifen mit dem Großen Wiesenknopf wird auf einer Tiefe von ca. 15 m eine Frühmahd bis 15.06. und anschließende Bewirtschaftungsrufe bis Ende August vorgesehen, um den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch entsprechende Angebote von Eiablage- und Raupenfutterpflanzen zu fördern.
- Im südwestlichen Teil wird eine Reihe von 5 Wildobstbaum-Hochstämmen (Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus communis*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*)) im Abstand von ca. 15 m zueinander und von mindestens 5 m zur westlichen Grundstücksgrenze als zusätzliche Strukturelemente gepflanzt. (Pflanzqualität Hochstamm, STU 10 – 12).
- Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

### **5.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

#### **5.2.1 Pflanzung von drei- bzw. fünfreihigen Landschaftshecken zur Eingrünung (Ausgleichsfläche A 1, A 2 und Eingrünung G 1)**

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie als Eingrünung der Kompostanlage werden im Nordwesten (Ausgleichsfläche A 1) sowie im Südwesten und Süden (Ausgleichsfläche A 2) des Geltungsbereichs auf einem 8 m breiten Streifen fünfreihige Landschaftshecken aus gebietseigenen Laubbäumen II. Ordnung (ca. 20 %) und Straucharten gemäß Pflanzenartenliste A und Pflanzschema A (siehe Plandarstellung) gepflanzt.

Dabei wird der auf der Fläche der Kompostanlage anfallende Boden zu Erdwällen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und einer Kronenbreite von 1 m und seitlichen Böschungen mit einer Neigung von ca. 1 : 2 modelliert. Drei Pflanzreihen werden an der Außenböschungen angepflanzt, eine auf der Krone und eine weitere auf der Innenseite der Böschung.

Die nicht bepflanzten Böschungflächen und seitlichen Säume werden mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Landschaftsrasen mit Kräutern als Regioaatgut) angesät.

Die Hecke auf der Ostseite des Geltungsbereichs wird als dreireihige Landschaftshecke aus gebietseigenen Laubbäumen II. Ordnung (ca. 20 %) und Straucharten gemäß Pflanzenartenliste A auf einem 5 m breiten Streifen mit insgesamt 429 m<sup>2</sup> angepflanzt (Eingrünungsmaßnahme G1)

### **Pflanzenvorschlagsliste A (Landschaftshecke):**

Pflanzgröße und -qualität:

Heister: Heister, 2 x v., o. B., Höhe 100 - 125 cm oder 150 – 200 cm,

Straucher: Strauch, 3 Tr., o.B., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,00 – 1,20 m Abstand in der Reihe

Dabei werden folgende gebietseigene Baumarten II. Ordnung mit einem Anteil von ca. 20 %

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

sowie folgende gebietseigene Straucharten vorgesehen:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

### **5.2.2 Pflanzqualität**

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916. Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

### **5.2.3 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot**

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Geltungsbereich sind nach Abschluss der Baumaßnahme spätestens in der auf die Fertigstellung folgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Dies gilt auch für die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A 3.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

#### **5.2.4 Einfriedung**

Ein ggf. erforderlicher Zaun wird auf der Innenseite der Eingrünungsstreifen angebracht.

### **5.3 Schutz des Bodens**

Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3).

Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.

### **5.4 Artenschutz**

Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Mitte März und Ende Juli, liegen, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli, liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

### **5.5 Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherung einer schonenden Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

## Anlage 1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**N** = Nahrungsgast**ZG** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
	0				Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0				<b>Zauneidechse</b>	<b>Lacerta agilis</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>x</b>

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohémica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	-
		0		N	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0		N	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0		N	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	-
		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0		N	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0		N	Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
				X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
	0			N	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
				N	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
	0				Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
	0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0				Haussperling*)	Passer domesticus	-	-	-
	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdhasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	-	1	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0		N	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		0		N	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0		N	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Moorente	Abthya nyroca	0	1	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	-
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0		N	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0		N	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
0					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
	0				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
0					Silbermöve	Larus argentatus	-	-	-
0					Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
0					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
	0				Sperlingskauz	Glauclidium passerinum	-	-	x
		0		N	Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Spiessente	Anas acuta	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Steppenmöve	Larus cachinnans	-	R	-
0					Sternaucher	Gavia stellata	-	-	-
		0		N	Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöve	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
	0				Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
		0		N	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0		DZ	Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	2	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
0					Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
				X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
	0				Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
	0				Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-
0					Zwergschwan	Cygnus bewickii	-	-	-
0					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt